

UNION CUSTOMS CODE

VERTRETUNG NACH DEN EU-ZOLLVORSCHRIFTEN (UCC)

Sind Sie Importeur oder Exporteur oder haben eine Genehmigung für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und wollen Ihre Zollanmeldungen an einen Zollvertreter auslagern?

Laut den UCC kann sich jeder bei der Erfüllung der in der Zollgesetzgebung vorgeschriebenen Maßnahmen und Formalitäten vertreten lassen.

Diese Vertretung kann direkt oder indirekt erfolgen.

Bei <u>direkter Vertretung</u> handelt der Zollvertreter im Namen und auf Rechnung des Vertretenen. Der Vertretene ist der Anmeldende.

Ein direkter Zollvertreter kann für Personen/Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union tätig sein.

Bei der <u>indirekten Vertretung</u> hingegen handelt der Zollvertreter in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Vertretenen.

Den Zollvertreter treffen deshalb auch sämtliche Rechtswirkungen selbst und er wird zusammen mit dem Vertretenen zum Zoll- und Abgabenschuldner.

Vorbehaltlich der gesetzlich ausgeschlossenen Regelungen treten die meisten Zollvertreter in der EU als direkte Vertreter auf.

Vertretung nach den EU-Zollvorschriften (UCC)

Zollanmeldungen an einen Zollvertreter auslagern?
Professionelle Zollvertreter2
Folgen?2
Zollvertreter als Anlaufstelle3
Bezahlungsmöglichkeiten3
Vollmacht4



Professionelle Zollvertreter

Um in Belgien als Zollvertreter Zollformalitäten erledigen zu können, muss man die Bedingungen für den beruflichen Befähigungsnachweis erfüllen und in das Register der anerkannten Zollvertreter bei der Finanzverwaltung aufgenommen sein.

Sowohl bei der indirekten als auch

bei der direkten Vertretung muss der Zollvertreter aufgrund seiner beruflichen Fachkenntnisse anerkannt sein.

In beiden Fällen gewährleistet der Zollvertreter die professionelle Erledigung der Zollformalitäten.

'Sowohl bei der indirekten als auch bei der direkten Vertretung muss der Zollvertreter aufgrund seiner beruflichen Fachkenntnisse anerkannt sein.'

Direkte Vertretung in wesentlichen Punkten. Folgen für den Importeur bzw. Exporteur?

Bei <u>direkter Vertretung</u> erfolgt die Anmeldung durch den Zollvertreter im Namen und auf Rechnung des Vertretenen. In den meisten Fällen ist das der Importeur.

Der Zollvertreter ist in diesem Fall nicht der Angebende. Im juristischen Sinn ist der Auftraggeber der Angebende. Er ist dafür verantwortlich, dass er seinen Verpflichtungen gemäß dem Zollgesetzbuch nachkommt.

Die Rolle des Zollvertreters besteht dabei in der Erbringung professioneller Dienstleistungen bei der Abwicklung der Zollformalitäten. Dabei ist er für sein Handeln selbst verantwortlich. Der Zollvertreter ist also selbst dafür verantwortlich, dass die Anmeldung korrekt erfolgt.

Bei der <u>indirekten Vertretung</u> hingegen handelt der Zollvertreter in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Vertretenen.

Den Vertreter treffen deshalb auch sämtliche Rechtswirkungen selbst er wird zusammen mit dem Vertretenen zum Zoll- und Abgabenschuldner.

Wenn die Anmeldung nicht korrekt erfolgt, zieht der Zoll sowohl den Zollvertreter als auch den Vertretenen gesamtschuldnerisch zur Rechenschaft.

Die indirekte Vertretung ist hauptsächlich für Fälle vorgesehen, in denen der zu Vertretende seinen Sitz außerhalb der EU hat. Dann kann er die Anmeldung nämlich nicht selbst vornehmen.

Im Bereich der Verantwortung ändert sich für den Importeur / Exporteur jedoch wenig. Der Importeur/Exporteur ist sowohl bei der direkten als auch bei der indirekten Vertretung dafür verantwortlich, seinen Verpflichtungen gemäß des Zollgesetzbuches nachzukommen.



Zollvertreter als Anlaufstelle

Auch für den Fall, dass der Zollvertreter als direkter Vertreter seines Kunden auftritt, bleibt er für den Zoll die erste Anlaufstelle. Will der Zoll beispielsweise Waren physisch kontrollieren, nimmt er mit dem Zollvertreter Kontakt auf.

Im Falle einer nicht korrekten Anmeldung wird in erster Linie der Zollvertreter angesprochen, um zu prüfen, wo der Fehler genau liegt.

Der Zollvertreter ist die Anlaufstelle bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Protokoll zur Bestätigung der betreffenden Anmeldung abgeschlossen ist.

Bezahlungsmöglichkeiten

Die Einfuhrabgaben und andere Einfuhrsteuern kann der direkte Vertreter sowohl über das Steuerkonto des Kunden als auch über sein eigenes Konto bezahlen (direkte Vertretung mit Finanzierungsdiensten).

Verfügt der Kunde selbst über ein entsprechendes Steuerkonto, wird die Zollschuld dort in Rechnung gestellt.

Der Zollvertreter kann allerdings auch sein eigenes Steuerkonto zur Verfügung stellen (Finanzierungsdienste), so dass die Zollabgaben und andere Steuern über das Konto des Zollvertreters beglichen werden. In dem Fall muss eine Bürgschaftsurkunde

unterzeichnet werden.



Vollmacht

Damit der Zollvertreter als solcher auftreten kann, benötigt er eine entsprechende Vollmacht des Anmeldenden/Vertretenen. Diese Bedingung gilt sowohl für die direkte als auch für die indirekte Vertretung.

Daraus geht dann hervor, dass der Zollvertreter befugt ist, den Anmeldenden/Vertretenen zu vertreten.

Dafür kann das Muster verwendet werden, dass von der Zollverwaltung zur Verfügung gestellt wird.

In der Vollmacht/Vereinbarung wird festgelegt, für welche Regelungen der Zollvertreter auftritt und ob er als direkter oder als indirekter Vertreter tätig ist.

CEB

Brouwersvliet 33 / B 1 2000 Antwerpen Belgien +32 (0)3 233 67 86

E-mail: ceb@vea-ceb.be
http://www.conexbe.be

